

Ausschuß-Bericht

über die

Prüfung des Rechenschafts-Berichtes.



Hoher Landtag!

Der Landesauschuß hat, wie aus den vorgelegten Akten sich ergibt, die vom hohen Landtage in der letzten Session gefaßten Beschlüsse in gesetzmäßiger Weise der Erledigung zugeführt.

ad I. A.

Die allerhöchste Sanktion wurde sechs Landtagsbeschlüssen nicht zu theil, und es hat der hohe Landtag bereits die ablehnenden Erledigungen betreffend die Gesetzentwürfe über eine Bauordnung, über die Einführung des Grundbuches in Vorarlberg, die Abänderung einzelner Paragraphen der Landesvertheidigungs-Ordnung und den Landsturm besonderen Ausschüssen zur Berichterstattung zugewiesen. — Es muß dem hohen Landtage überlassen bleiben, ob er sich veranlaßt sehen wolle, bezüglich der anderen nicht sanktionirten Beschlüsse, speziell des die Vermögenssteuer betreffenden, aus eigener Initiative Vorkehrungen zu treffen.

ad I. B.

Die Erwiderung auf die Landtagsbeschlüsse, welche auf Grund des §. 18 L.-D. gefaßt wurden, findet der Ausschuß mit dem Bemerken zur Kenntniß zu nehmen, daß die Rheincorrections-Angelegenheit, die Beschlüsse wegen Vermittlung einer Cultur-Ingenieurstelle und um Schaffung einer Bezirks-Veterinärstelle besonderen Ausschüssen zugewiesen wurden und daß über den Stand der Weinbesteuerungsangelegenheit von dem Referenten Herrn Abgeordneten v. Gilm besonderer Bericht erstattet werden wird.

ad I. C.

Die Akten-Einsicht gewährt die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Geschäftsführung und Abwicklung der einschlägigen Angelegenheiten.

Zu Punkt 3 beantragt der Ausschuß:

„Es werde dem Herrn Franz Martin Hämmerle aus Anlaß der von ihm durch Uebernahme des Landesanlehens per 100,000 fl. bewiesenen gemeinnützigen und patriotischen Gesinnung der Dank des Landes ausgesprochen.“

ad II.

Auf Grund der vorgenommenen Ueberprüfung des Rechnungsabschlusses des Vorarlberger Landesfondes pro 1872 und der Belege zu demselben empfiehlt der Ausschuß den Antrag zur Annahme:

„Es werde die Vermögensverwaltung des Landesfondes für das Jahr 1872, wonach sich die Gesamteinnahme auf 32,125 fl. 72⁵/₁₀ kr., die Gesamtausgabe auf 25,561 „ 21⁵/₁₀ „ beziffert und sich demnach ein Cassarest von 6,564 fl. 51 kr. ergibt, genehmiget.“

ad III.

Es liegen gegenwärtig nicht bloß die Rechnungsabschlüsse für den Grundentlastungsfond für das Jahr 1872, sondern auch die Präliminarien für das Jahr 1874 vor. Die Ueberprüfung der Akten ergab, daß die Rechnungsabschlüsse mit dem vom Landtage genehmigten Ausweisen der Vorjahre im Einklange stehen und daß demnach kein Anstand obwaltet, den Rechnungsabschlüssen und Präliminarien des unter der tirolisch-ständischen Verwaltung stehenden Fondes die Genehmigung zu ertheilen, sowie dies in den früheren Jahren geschah.

Rechnungs-Abschlüsse.

A. Betreffend den mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfond.

Aus dem Rechnungs-Abschlusse der tirolischen Landesbuchhaltung dd. 7. Juli 1873 ergibt sich:

eine Gesamteinnahme von	5,219,863 fl. 99 kr.,
eine Gesamtausgabe von	5,215,047 „ 73 „
<hr/>	
somit ein aktiver Ueberschuß von	4,816 fl. 26 kr.

Das Comité findet, sowie der Landesauschuß diesen Abschluß mit den Belegen übereinstimmend und empfiehlt demnach den von dem letzteren erhobenen Antrag des Inhaltes:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabschluß des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfonds für das Jahr 1872 mit dem vorausseinergefügten Rechnungsergebnisse genehm halten“ zur Annahme.

B. Betreffend die besondere Schuld des Landes Vorarlberg pro 1872.

Laut Rechnungsabschluß vom 7. Juli 1873 betrug die Schuld des Landes am Schlusse des Jahres 1871	69,677 fl. 28 ½ kr.
Laufende Rente vom Kapitalrückstande im Jahr 1872	3,483 „ 86 ½ „
<hr/>	
Zusammen	73,161 fl. 15 kr.
Hierauf wurden mittelst 3 ½ procentigen Steuerzuschlägen abgestattet	5,073 „ 44 ½ „
<hr/>	
Es verbleibt somit Ende 1872 eine Schuld per	68,087 fl. 70 ½ kr.

	Uebertrag	68,087 fl. 70½ fr.
Hievon kommt in Abschreibung der auf Vorarlberg nach Verhältniß der Einweisung entfallende Antheil an dem mit Ende des Jahres 1872 vorhandenen Aktivum des Fonds per 4,816 fl. 26 fr. mit	113 " 9½ "	
wornach die Schuld des Landes am Ende des Jahres 1872 sich rebuzirt auf		67,974 fl. 61 fr.

Das Comite conformirt sich dem Antrage des Landesausschusses dahin lautend:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabschluß bezüglich der Schuld des Landes an den Grundentlastungsfond pro 1872 nach dem vorstehenden Ergebnisse genehm halten.“

Nach dem Rechnungsabschlusse vom 7. Juli 1873 war an den Regiekosten pr. 396 fl. 20 fr. damals noch 51 fl. 20 fr. im Ausstande, die jedoch später, und zwar am 22. August 1873, berichtigt wurden.

Voranschläge für das Jahr 1874.

A. Des gemeinsamen tirolisch-vorarlbergischen Grundentlastungsfonds für das Jahr 1874.

Von der Landesbuchhaltung wird in dem Voranschlage vom 10. November 1873 für das Jahr 1874 als Gesamtsumme der Bedeckung in Antrag gebracht ein Betrag

per	504,596 fl. — fr.
dagegen ein Erforderniß per	449,066 " — "
wornach sich ein zur börsenmäßigen Obligationseinlösung verwendbarer Betrag per	55,530 fl. — fr.

ergibt.

Das Comite stellt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle diesen Voranschlag für das Jahr 1874 genehm halten.“

B. Voranschlag betreffend die besondere Schuld des Landes Vorarlberg.

Laut des Rechnungsabschlusses ergibt sich mit Schluß des Jahres 1872 ein restliches Kapital per 67974 fl. 61 fr. oder rund

	67,975 fl. — fr.
Hierauf werden pro 1873 mit Rücksicht auf die laufende Rente per	3,398 fl. — fr.
und den zur Bedeckung präliminirten Steuerzuschlägen per	4,794 " — "
als abbezahlt angenommen	1,396 " — "
so daß sich mit Schluß des Jahres 1873 eine veranschlagte Schuld per	66,579 fl. — fr.
Hiezu Rente pro 1874 mit	3,329 " — "
Zusammen	69,908 fl. — fr.

	Uebertrag	69,908 fl. — fr.
Auf Abschlag dieser Schuld wird ein Steuerzuschlag per		
3 1/2 % präliminirt, welcher 4785 fl. beträgt und		
wovon 3329 fl. auf Abschlag der Rente und 1456 fl.		
auf Abschlag des Kapitals, zusammen	4,785	" — "
entfallen, so daß die Schuld des Landes Vorarlberg sich		
Ende 1874 auf		65,123 fl. — fr.
belaufen wird.		

Es wird beantragt :

- „1) Der hohe Landtag wolle vorstehenden Voranschlag pro 1874 genehmigen.
- 2) Einen Steuerzuschlag von 3 1/2 Kreuzer pro Gulden zur Deckung des Erfordernisses für das Jahr 1874 zugestehen.“

ad IV.

Das Reichsgericht hat mit Urtheil vom 25. April 1873 der von dem k. k. Finanzministerium wider die Klage des Landesauschusses von Vorarlberg auf Zahlung von 73,884 fl. 20 kr. C. = M. s. N. erhobenen Einwendung der Incompetenz statt gegeben und zwar unter der Begründung, daß die durch die allerhöchste Entschlieung vom Jahre 1802 begründete Zahlungsverbindlichkeit dem Gesamtsaar der unter der Regierung des Kaisers Franz vereinigten Länder, beziehungsweise dem österreichischen Gesamtstaate zur Last ging, das Reichsgericht aber nur zur Entscheidung über Forderungen berufen sei, welche an die im Reichsrathe vertretene Reichshälfte gestellt werden können. Wenn sich auch wider diese Begründung nach der Ansicht des Comité's gerechtfertigte Einwendungen erheben lassen, so ist gleichwohl der Spruch des Reichsgerichtes inappellabel und läßt sich daher vorläufig in dieser Angelegenheit mit Aussicht auf Erfolg nichts vorkehren.

Nachdem jedoch das Reichsgericht selbst auf die in Aussicht genommene Auseinandersetzung zwischen den österreichischen Ländern und jenen der ungarischen Krone bezüglich der gemeinsamen Aktiva hindeutet, welche auch eine Ausgleichung rüchichtlich der Passiven zur Folge haben müßte, nachdem ferner möglicher Weise durch die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes eine zur Entscheidung der Sache competente Instanz, auch abgesehen von jener Auseinandersetzung geschaffen werden kann, glaubt das Comité im Interesse des Landes den Antrag stellen zu sollen :

„Der hohe Landtag wolle den Landesauschuß beauftragen, diese Angelegenheit in Evidenz zu behalten und eventuell die zur Geltendmachung des Anspruches des Landes geeigneten Schritte einleiten, sobald durch die erwähnte Auseinandersetzung zwischen der österreichischen und ungarischen Reichshälfte bezüglich der gemeinsamen Aktiven oder sonst durch die Errichtung einer competenten Instanz die Möglichkeit hiezu geschaffen wird.“

ad V.

Indem das Comité die auf die Interpellation des Herrn Abgeordneten Sebastian von Froschauer erfolgte Beantwortung in der Eisenbahn Angelegenheit zur Kenntniß nimmt, hält es das selbe gleichwohl für angemessen, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, sowie darauf, daß seither das Abgeordnetenhaus in Folge der Wahlreformgesetze eine wesentlich andere Zusammensetzung als früher erlangt hat, den Antrag zu stellen :

„Es seien in der Eisenbahn-Angelegenheit neuerliche Petitionen, sowohl an das Abgeordnetenhaus, als an die Regierung zu richten und es sei die Abfassung derselben und die Berichterstattung hierüber einem besonders zu wählenden Comite von 3 Mitgliedern zu übertragen“

ad VI.

Nachdem, wie schon bemerkt, die Rheincorrections-Angelegenheit einem besondern Comite zur Berathung übertragen wurde, entfällt für vorliegenden Bericht die Nothwendigkeit, auf diese Angelegenheit näher einzugehen.

ad VII.

Nach den Erhebungen des Comite wurde der Landesbeitrag für Kranke mit 717 fl. 9⁵/₁₀ kr. und für Gebärende und Findlinge mit 799 fl. 56 kr. vollkommen ordnungsmäßig geleistet. Demnach wird der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle die Leistung der vorbenannten Beiträge genehmigen.“

ad VIII.

Nach der Ueberprüfung des Comite's und den Erhebungen des Landesauschusses, sowie speziell des an Ort und Stelle zur Revision abgeordneten Ausschusmitgliedes Herrn Johann Kohler ist die von der Verwaltung der Landes-Irrenanstalt Balduna für das Jahr 1872 gelegte Haushaltsrechnung, wornach die

Gesamteinnahmen	572 fl. 35 kr. Silber und	10,406 fl. 48 kr. B.-N.,
die Gesamtausgaben	287 „ 12 „ „ „	10,393 „ — „ „

beträgt und daher ein

Cassavorschuß von 285 fl. 23 kr. Silber und 13 fl. 48 kr. B.-N.

verbleibt, vollkommen richtig und im Einklange mit den Bücher und Belegen.

Es wird demnach beantragt:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabschluß über die Verwaltung der Landes-Irrenanstalt Balduna nach obigem Ergebnisse genehmigen.“

ad IX.

Das Comite hat die bereits von dem Landesauschusse geprüfte, von dem Handelsmanne Johann Josef Gohm in Feldkirch eingestellte Schlussrechnung, wornach die Baukosten für das Jahr 1872 zusammen 22,503 fl. 98 kr. betragen, vollkommen richtig befunden.

Die Bedeckung dieses Betrages liegt:

1) in dem Kassareste vom 1. Januar 1872 per	814 fl. 38 kr.,
2) in der Veräußerung für eine rückgestellte Nähmaschine pr.	89 „ 60 „
3) in Vorschüssen der Sparcasse in Feldkirch pr.	21,600 „ — „

Zusammen obige 22,503 fl. 98 kr.

Die Forderung der Sparkasse in Feldkirch betrug laut vorgelegtem Conto-Corrent vom 31. Dezember 1872 — 228,679 fl. 67 kr. ö. W. und es wird hiebei bemerkt, daß die Rückzahlung des gekündigten Theilbetrages pr. 100,000 fl. im Laufe des Jahres 1873 erfolgte, so daß die betreffenden Abzahlungen erst im Conto-Corrent für das laufende Jahr erscheinen können.

Indem das Comite noch auf die von dem Landesauschusse hervorgehobenen eifrigen unentgeltlichen und gewissenhaften Dienstleistungen des Herrn Johann Josef Gohm hinweist, empfiehlt er nachstehende Anträge zur Annahme:

- „1. Der hohe Landtag wolle aussprechen, Herr Handelsmann Johann Josef Gohm in Feldkirch habe sich durch die mehrjährige unentgeltliche und genaue Versorgung der Kassa- und Rechnungs-geschäfte über den Aufwand zur Herstellung und Einrichtung der Landes-Irrenanstalt in Balduna um das Land Vorarlberg verdient gemacht, und es werde ihm hiefür der Dank des Landes zuerkannt.
2. Die schließliche Baukostenrechnung für das Jahr 1872 aus der Herstellung und Errichtung der Landes-Irrenanstalt in Balduna mit dem Resultate eines Kostenaufwandes von 22,503 fl. 98 kr. ö. W. sei unter Vorbehalt der Ausgleichung bezüglich des Solls und Habens aus der Bauzeit für genehm zu halten.
3. Der unterm 31. Dezember 1872 abgeschlossene Conto-Corrent der Sparkasse in Feldkirch über den Verkehr zur Herstellung und Einrichtung der Landes-Irrenanstalt Balduna mit dem Saldo-vortrage per 228,679 fl. 67 kr. ö. W., verzinslich zu 5 Prozent vom 1. Jänner 1873 an, zu Lasten des Landes Vorarlberg werde als richtig anerkannt.“

Indem sich das Comite den Hoffnungen des Landesauschusses bezüglich der Betheiligung aus der Staatslotterie anschließt, bemerkt dasselbe, daß die Besetzung der Direktorstelle, sowie der damit zusammenhängenden Fragen einem besonderen Comite zur Berichterstattung überwiesen sind und demnach nicht Gegenstand der Erörterung dieses Berichtes sein können.

ad X.

Nach Einsichtnahme des Rechnungs-Abschlusses pro 1872, der richtig befunden wurde, stellt das Comite den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die Gebahrung mit dem Landeskulturfonde für das Jahr 1872 mit dem Resultate des Fondsvermögens pr. 10,662 fl. 83 kr. ö. W. genehm halten.“

Voranschlag.

Der Voranschlag des Landeskulturfondes pro 1874 weist aus:

An Bedeckung:

1. Jahreszins von Aktivkapitalien	461 fl.
2. Forststrafgelder	150 „
3. Rückersätze von Vorschüssen	21 „
4. Verschiedene Einnahmen	33 „

Zusammen 665 fl.

An Erforderniß:

1. Beiträge für Kulturzwecke	200 fl.
2. Stipendien	200 "
3. Kapitals-Anlage	200 "
4. Verschiedene Auslagen	65 "
	<hr/>
Zusammen	665 fl.

Nachdem gegen diesen Voranschlag keine Einwendung zu erheben ist, wird der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle diesen Voranschlag für den Landes-Kulturfond pro 1874 nach vorstehenden Ansätzen genehmigen.“

ad XI.

Das Comite tritt den Anschauungen des Landesauschusses in der Brandschaden-Versicherungsangelegenheit bei.

ad XII.

Der Antrag des Landesauschusses wegen ertheilter Bewilligung von Gemeindezuschlägen wird zur Annahme empfohlen.

Die Mittheilung über die Einführung des Vermittleramtes in allen Gemeinden des Landes, mit Ausnahme von St. Gerold und Thüringerberg, wird zur Kenntniß genommen, desgleichen der Ausweis über die Ergebnisse der diesfälligen Verhandlungen in den einzelnen Gerichtsbezirken.

ad XIII.

Die Mittheilung über die Stipendienbezüge und die Besetzung der Stiftplätze werden zur Kenntniß genommen und der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabschluß pro 1872 für den Invaliden-Stipendienfond aus der Widmung des Vorarlberger Sängerbundes nach Maßgabe der Ansätze im Rechenschaftsberichte und mit einem Vermögensergebnisse pr. 671 fl. 94 kr. ö. W. genehmigen.“

Der Ausschuß hat bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und der aus Anlaß derselben vorgenommenen Einsichtnahme in die Akten die Ueberzeugung gewonnen, daß der Landesauschuß gegenüber bedeutender Zunahme der Geschäfte, was die Abwicklung und Erledigung derselben betrifft, die gleiche anerkenntswerthe Genauigkeit und Umsicht, wie in den früheren Jahren, an den Tag legte. Mit Rücksicht darauf wird der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag spreche dem Ausschusse hiefür seine Anerkennung aus.“

Bregenz, den 12. Dezember 1873.

Peter Juffel,
Obmann.

Dr. And. Feß,
Berichterstatter.

